

Beitragsordnung

des Vereins



1. Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Vereinsmitglied hat einen monatlichen Mitgliedsbeitrag in Höhe von 10,00 € zu zahlen.
2. Jeder weitere Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft, sowie Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren zahlen 5,00 € im Monat.
3. Nach dem positiven Bescheid auf eine beantragte ruhende Mitgliedschaft ist das betreffende Mitglied berechtigt, ein Jahr lang die Hälfte seines bisherigen Beitrages zu zahlen.
4. Mit dem Eintrittsmonat entsteht Beitragspflicht.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 15. des laufenden Monats zu entrichten.
6. Der Mitgliedsbeitrag kann einmalig im Voraus zum 15. Januar des Beitragsjahres, anteilig zum jeweils 15. eines Quartals (Januar, April, Juli, Oktober) oder monatlich gezahlt werden. Er sollte auf das Vereinskonto per Überweisung oder Dauerauftrag eingezahlt werden, kann aber im Ausnahmefall auch in Bar beim Schatzmeister bezahlt werden.
7. Bei Verzug in der Beitragszahlung erfolgt nach drei Monaten eine Erinnerung, einen weiteren Monat später eine Mahnung mit einer Mahngebühr von 2,50 €, wenn die Zahlung nicht erfolgte. Entsprechend der Satzung wird bei halbjährlichem Versäumnis der Mitgliederversammlung der Antrag zum Ausschluss des betreffenden Mitglieds unterbreitet.
8. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes ist ausstehender Beitrag sofort fällig.

2. Aufnahmegebühr.

1. Die Aufnahmegebühr beträgt derzeit 0,00 €.
2. Die Aufnahmegebühr wird fällig nach dem Beschluss zur Vollmitgliedschaft.
3. Die Vollmitgliedschaft wird erst dann wirksam, wenn die Gebühr innerhalb von 3 Monaten entrichtet ist.
4. Die Aufnahmegebühr geht in das Vermögen des Vereins ein und wird beim Ausscheiden aus dem Verein nicht zurückgezahlt.

3. Umlagen und Sachleistungen

1. Umlagen oder Sachleistungen können von den Mitgliedern erhoben werden.
2. Hierzu ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung notwendig.

4. Arbeitsstunden

1. Jedes Vollmitglied ist zur Leistung von Arbeitsstunden zur Pflege, Erhaltung und Mehrung der vereinseigenen Anlagen und Ausstattungen verpflichtet.
2. Inbegriffen sind Arbeiten, die zur Sicherung des Auftrittsortes und der ideellen sowie finanziellen Basis des Vereins dienen.
3. Die Menge der zu leistenden Arbeitsstunden wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
4. Den finanziellen Ausgleich für nicht erbrachte Arbeitsstunden legt die Mitgliederversammlung vorher fest.
5. Arbeitsstunden sind nicht übertragbar.
6. Als Arbeitsstunden in diesem Sinne sind Arbeiten an der persönlichen Ausrüstung oder für Einsätze zum Vereinszweck nicht anzusehen.
7. Der Vorstand ist dafür verantwortlich, dass im Jahr mindestens 10 Termine zur Ableistung der Arbeitsstunden angeboten werden.
8. Nach Absprache mit dem Vorstand (oder dessen Beauftragten) sind auch Arbeitsstunden außerhalb dieser Termine möglich.

5. Änderungen

Die Beitragsordnung kann von der Mitgliederversammlung per Beschluss mit Zweidrittel-Mehrheit geändert werden.

Diese Beitragsordnung wurde am 18.10.2018 in der Mitgliederversammlung beschlossen.

.....
Ort, Datum

Vereinsvorsitzende/r